Kanton St.Gallen
Baudepartement

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Stadtrat Wil
Postfach 56
Hauptstrasse 20
9552 Bronschhofen

13. Mai 2020

Geschäft Nr. 20-2503
Gemeinde Wil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Gestaltungsplan Neualtwil II, 3. geringfügige Änderung**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

Ausgangslage/Vorhaben
Die beiden Grundeigentümer [redacted] und [redacted], haben ein Gesuch für eine 3. Teiländerung des Gestaltungsplans Neualtwil II eingereicht. Um die Tiefgarage optimieren zu können, soll die Umgrenzung des Untergeschosses angepasst werden.

Vorliegend wurde das vereinfachte Verfahren gemäss Art. 41 Abs. 3 PBG angewendet. Die beiden Grundeigentümer innerhalb des Planungsperimeters haben der Änderung unterschriftlich zugestimmt und es werden keine öffentlichen Interessen berührt.

Erwägungen
Mit der 3. geringfügigen Änderung des Gestaltungsplans Neualtwil II soll ausschliesslich der Baubereich für unterirdische Bauten angepasst werden. Mit dieser Änderung kann das Untergeschoss effizienter genutzt werden. Betroffen sind die Zwischenbereiche der Grundflächen Hauptbauten A1, A2, A3 und A4 sowie die Bereiche zwischen den Grundflächen Hauptbauten C1, C2 und C3.

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

Verfügung
In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 350.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen
- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie
- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)